



11.06.2008

ADK-Beschluss vom 10.06.2008:

Information zur Vorlage von Führungszeugnissen

Alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einmalig ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen!

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind zum 01.10.2005 verschiedene Neuregelungen bzw. Änderungen zur Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in das SGB VIII aufgenommen worden. Hierzu gehört auch § 72 a SGB VIII, der den unbestimmten Rechtsbegriff der persönlichen Eignung des eingesetzten Personals konkretisiert. Zur Abwehr pädophiler Straftaten soll in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden können.

Ein polizeiliches Führungszeugnis von neu eingestellten Mitarbeitern verlangen zu können, war in der ADK unstrittig. Der weiterführende Antrag, alle Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig alle fünf Jahre mittels eines Führungszeugnisses zu überprüfen, hat in der ADK im November 2007 keine Mehrheit gefunden. Die Mitarbeiterseite war der Auffassung, dass durch dieses Verlangen die hier Beschäftigten unter einen Generalverdacht gestellt würden. Außerdem würden als Zielgruppe die Bereiche erfasst, in denen ganz überwiegend Frauen beschäftigt werden, während diejenigen kirchlichen Bereiche, in denen es in der Vergangenheit Vorkommnisse gegeben hat, nicht erfasst würden. Außerdem könne es nicht sein, dass nur die Arbeiter und Angestellten überprüft würden, nicht aber die Pastorenschaft.

Unsere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe standen in der Folge unter einem starken Druck der öffentlichen Kostenträger, auch von ihren Mitarbeitern die regelmäßige Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen. Daraufhin wurden die Beschäftigten dieser Einrichtungen sehr dringend gebeten, „freiwillig“ ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies war insgesamt ein unhaltbarer Zustand, der dringend beendet werden musste.

In Gesprächen zwischen den Arbeitnehmerorganisationen und den Kirchenleitungen wurde dann ein pragmatischer Kompromiss erzielt, der folgenden Inhalt hat: Alle Beschäftigten werden zunächst einmalig verpflichtet, ein polizeiliches Führungszeugnis bei der Personalstelle vorzulegen. Die Personalstelle fertigt einen Vermerk für die Personalakte an, ob Vorstrafen in Bezug auf die in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten vorliegen. Weitere Vermerke dürfen nicht vorgenommen werden. Das Führungszeugnis bleibt im Besitz des Beschäftigten. Nach der einmaligen Überprüfung wird es eine Auswertung der Erkenntnisse geben, über die wir euch informieren werden.

Die Arbeitnehmerorganisationen sind diesen Kompromiss eingegangen, damit eine Beruhigung in den Einrichtungen eintreten kann.

Vor neuen Beschlüssen in der ADK in dieser Angelegenheit werden wir aufgrund der Auswertung in den erneuten Dialog mit euch treten. Wir hoffen auf euer Verständnis und danken dafür!

Annette Klausung, ver.di

Klaus Röbbken, AG Vkm Nds.

Werner Massow, mvv-k